



Vorlage an den Grossen Gemeinderat vom 16. September 2003 Nr. 3750

Behindertengerechtes Bauen

Behindertengerechtes Bauen in der Stadt St.Gallen

Der Grosse Gemeinderat erklärte am 14. März 2000 folgendes Postulat erheblich:

„Der Stadtrat wird beauftragt, Bericht und Antrag zu stellen, wie die Stadtverwaltung in naher Zukunft ihre Pflicht, Verantwortung und Kontrolle bezüglich behindertengerechten Bauens, in Kooperation mit den zuständigen Hilfsorganisationen, nachhaltig umsetzen kann.“

In folgendem Bericht werden die bisher erzielten und in Zukunft noch möglichen Verbesserungen für behinderte und betagte Menschen umfassend dargestellt. Der Stadtrat hat den Berichtsentwurf der Konferenz für Alters- und Behindertenfragen der Stadt St.Gallen zur Stellungnahme vorgelegt. Aufgrund der Vernehmlassung wurden der Bericht ergänzt, einzelne Themenbereiche präzisiert und verschiedene Vorschläge von dieser Seite aufgenommen und bewertet.

1 Ausgangslage

1.1 Bedeutung des behindertengerechten Bauens

Die Gleichstellung der behinderten mit den nicht behinderten Personen ist eines der wichtigen aktuellen politischen Anliegen. Sie ist eng verknüpft mit den Zielsetzungen der Menschenrechte und gehört zur Perspektive einer Politik der gegenseitigen Toleranz und Solidarität in der Gesellschaft. Während es noch vor wenigen Jahren kaum rechtliche Bestimmungen zu diesem Thema gab, enthält etwa Art. 8 der neuen Bundesverfassung ein ausdrückliches Diskriminierungsverbot. Die im Sommer 1999 eingereichte eidgenössische Volksinitiative „Gleiche Rechte für Behinderte“ wurde am 18. Mai 2003 verworfen. Das als Gegenvorschlag ausgearbeitete Behindertengleichstellungsgesetz wird am 1. Januar 2004 in Kraft treten.



Die politischen Anliegen der Behinderten für eine rechtliche und tatsächliche Gleichberechtigung haben auch im Bereich des Bauens zu einem Umdenken geführt. Mangelhaft zugängliche und ausgerüstete Bauten verhindern die Selbständigkeit von Behinderten, welche so kaum am gesellschaftlichen Leben teilnehmen können. Die Integration behinderter Menschen kann durch geeignete bauliche und technische Massnahmen massiv erleichtert werden. Diese Bauweise wird als behindertengerechtes oder auch hindernisfreies Bauen bezeichnet. Profitieren können davon auch andere Personen, z.B. solche mit Altersbehinderungen und mit Kinder- oder Einkaufswagen. Angesprochen sind in diesem Zusammenhang (und im folgenden Bericht) nicht nur Rollstuhlfahrende, sondern auch Personen mit einer Seh-, Geh- oder Hörbehinderung. Durch gezielte planerische und technische Verbesserungen kann die persönliche Mobilität, die heute ein entscheidendes Kennzeichen für Lebensqualität ist, für diese Gruppierungen erhöht, die Bewegungsfähigkeit und –möglichkeit verstärkt werden. Der Gesetzgeber trägt dem gesellschaftlichen Wandel, dem Emanzipationsbedürfnis der Behinderten und den erhöhten Ansprüchen an den öffentlichen Raum und die Gebäude Rechnung (vgl. auch Kapitel 1.3).

Auch die Stadt St.Gallen strebt für die berechtigten Bedürfnisse von behinderten Menschen einen generellen und breit abgestützten Sinneswandel an; die Anliegen der behinderten Mitbürgerinnen und Mitbürger müssen ernst genommen werden. Behindertengerechtes Bauen ist in den Köpfen präsent; ausserdem war es im Jahre 2002 ein besonderes Schwerpunktthema der Bauverwaltung mit erfolgreichen Umsetzungsergebnissen. Die Stadtverwaltung arbeitet seit Jahren pragmatisch an guten Lösungen; das bedeutet eine dauerhafte und gleichzeitig situativ flexible Auseinandersetzung mit den Bedürfnissen und Anliegen der Behinderten in der konkreten täglichen Arbeit und in engem Kontakt mit den Behindertenorganisationen, basierend auf den aktuellen rechtlichen Grundlagen. So werden öffentliche Bauten soweit als möglich und mit vertretbarem Aufwand konsequent nach diesem Prinzip gebaut, saniert oder umgebaut, der öffentliche Raum entsprechend aus- und umgestaltet. Dabei sind immer auch Fragen eines verhältnismässigen Vorgehens und des Umgangs mit den finanziellen und personellen Ressourcen zu berücksichtigen. Bei privaten Projekten nimmt die Bauverwaltung im Bewilligungsverfahren im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten Einfluss und sensibilisiert Architektinnen und Architekten bzw. die Bauherrschaft für das hindernisfreie Bauen.

Die Stadt St.Gallen beachtet bei der Umsetzung des behinderten- und betagtengerechten Bauens u.a. folgende Grundsätze:

- Entfernen bzw. Vermeiden von Hindernissen im öffentlichen Raum, auf Strassen, Plätzen und in/um Gebäude(n) usw.
- Erstellen von Leitsystemen und Signalisationen im öffentlichen Raum



- Verstärken des Bewusstseins und der Verantwortung in Planung und Ausführung, insbesondere auch in öffentlichen Gebäuden der Verwaltung, Schulhäusern, Sportanlagen usw.
- Umsetzung des behindertengerechten Bauens im Baubewilligungsverfahren und im privaten Wohnungsbau
- Durchsetzen von geeigneten Standards (Stufenlosigkeit, ausreichende Durchgangsbreiten und Bewegungsflächen, Anpassbarkeit).
- Förderung beispielhafter Anlagen und Bauten für Menschen mit Behinderungen und Betagte (z.B. Kombination von Behindertenprojekten mit anderen Wohngebäuden in einer Siedlung).

1.2 Zusammenarbeit mit sozialen Institutionen

Procap:

Die Beratungsstelle für behindertengerechtes Bauen der Procap (ehemals Schweiz. Invalidenverband St.Gallen-Appenzell) ist die Ansprechpartnerin und Dienstleistungsstelle für Menschen mit einem Handicap und ist zugleich die Schnittstelle zu anderen Organisationen (wie z.B. Pro Infirmis). Die Kontakte und die Beziehungen zwischen der Verwaltung und Procap finden situativ und projektbezogen kontinuierlich während des gesamten Jahres statt. Beteiligt sind in diesem Zusammenhang vor allem das Tiefbauamt, Hochbauamt, Gartenbauamt, die Baupolizei und die Stadtplanung. Die Bauberatung der Procap wird insbesondere auch in Baubewilligungsverfahren rechtzeitig integriert und angehört. Allfällige Schnittstellenprobleme können zudem jederzeit an die Vorsteherin der Bauverwaltung herangetragen werden. Die in den letzten Jahren gemachten Anstrengungen bewähren sich: Die Zusammenarbeit zwischen Procap und Verwaltung ist – trotz gelegentlicher sachbezogener Meinungsverschiedenheiten – gut.

Ergänzend zu den bilateralen Kontakten findet seit ca. sieben Jahren eine Koordinations-Jahreskonferenz mit der Bauverwaltung unter Beteiligung eines Vertreters der Stadtpolizei und einer Delegation der Konferenz für Alters- und Behindertenfragen statt.

Konferenz für Alters- und Behindertenfragen der Stadt St.Gallen:

Die der Verwaltung der Sozialen Dienste angegliederte, interdisziplinär zusammengesetzte Konferenz bzw. die ihr unterstellte Arbeitsgruppe für Behindertenfragen erarbeitete und veröffentlichte im Jahre 2000 ihren Bericht „Behindert sein in der Stadt St.Gallen“. Dieser zeigte anhand von Fallbeispielen die Situation von behinderten Menschen in der Stadt St.Gallen ebenso auf wie Leitideen einer zukünftigen städtischen Behindertenpolitik sowie kurz- und längerfristige Massnahmen. Verschiedene in diesem Bericht geforderte Anliegen wurden bereits geprüft oder sind derzeit in Arbeit. In diesem Zusammenhang können z.B. die geplante Sanierung von öffentlichen Toilettenanlagen, Umbauten bei Schulhäusern etc., aber auch die Überprüfung des Winterdienstes und die inskünftigen planerischen Aktivitäten er-



wähnt werden. Verschiedene Anliegen können allerdings nicht durch die Stadt oder nicht durch sie allein realisiert werden.

Der ebenfalls von dieser AG erarbeitete und im April 2002 präsentierte „Anforderungskatalog Behindertengerechtes Verkehrsangebot“ enthält eine Reihe von Verbesserungsvorschlägen für den öffentlichen Verkehr auf Stadtgebiet.

Ostschweizerischer Blindenfürsorgeverein (OBV):

Auch mit dem Ostschweizerischen Blindenfürsorgeverein finden regelmässig Kontakte statt. Probleme werden bilateral mit den einzelnen Dienststellen angesprochen und Lösungen gesucht.

Die Konferenz für Alters- und Behindertenfragen erhielt im Frühling 2003 die Gelegenheit, zum Berichtsentwurf Stellung zu nehmen und würdigte dabei diese Vorlage „als Tatbeweis, dass die Bauverwaltung und damit die Stadt St.Gallen es mit der Verbesserung der Behindertengängigkeit ernst meint“. Gleichzeitig wurde anerkannt, dass die Stadt erheblich in die Verbesserung der Situation der Behinderten investiert hat. In Teil 3 „Planerische Aktivitäten/ Mittelfristige Verbesserungsmöglichkeiten“ wurden aufgrund der Vernehmlassung verschiedene Verbesserungsmöglichkeiten und Vorschläge integriert und kurz kommentiert.

1.3 Rechtliche Situation

Ein Blick auf die in St.Gallen geltende baurechtliche Situation dokumentiert ebenfalls die zunehmende Berücksichtigung der Anliegen der Behinderten. Die noch geltende Bauordnung der Stadt St.Gallen wurde 1980 rechtskräftig; sie entstand in den 70er Jahren und enthält keinerlei besondere Bestimmungen für die Behinderten. In den ersten Entwürfen des Stadtrates für die neue Bauordnung zu Beginn der 90er Jahre waren entsprechende Regelungen vorgesehen, gleichzeitig wurde auf kantonaler Ebene damals das 3. Nachtragsgesetz zum Baugesetz revidiert. Mit diesem Nachtragsgesetz traten am 1. Februar 1997 die Art. 55 ff. des Baugesetzes in Kraft, die einlässliche Vorschriften mit Rücksicht auf Behinderte und Betagte enthalten. Die vorberatende Spezialkommission des Grossen Gemeinderates zu Bauordnung und Zonenplan verzichtete in der Folge im Einvernehmen mit dem Stadtrat darauf, in der Bauordnung der Stadt ebenfalls entsprechende Regelungen aufzunehmen. Die neuen Art. 55 ff. des Baugesetzes wurden als gute und ausreichende Grundlage erachtet.

Das Baugesetz unterscheidet bei den Vorschriften zwischen Bauten und Anlagen mit Publikumsverkehr, also im Wesentlichen öffentlichen Bauten einerseits und dem Wohnungsbau andererseits:



- Bauten und Anlagen mit Publikumsverkehr, dazu gehören (Aufzählung gemäss Gesetz) Verwaltungsgebäude, Geschäftshäuser, Betriebe des Gast- und Unterhaltungsgewerbes, Schulen, Spitäler und Heime, Kirchen, Verkehrsanlagen sowie Kultur- und Sportanlagen, sind grundsätzlich behindertengerecht auszugestalten. Sie müssen für Behinderte und Betagte zugänglich und benützbar sein, vorgeschrieben sind im Weiteren eine angemessene Zahl von Abstellplätzen für Motorfahrzeuge von Behinderten mit den notwendigen Umsteigeflächen und mit einem rollstuhlgängigen Zugang zum Gebäude (Art. 55 BauG).
- Im Wohnungsbau gelten für grössere neue Mehrfamilienhäuser die „Regeln des sogenannten anpassbaren Wohnungsbaues“. Konkret müssen neue Wohngebäude mit sechs und mehr Wohnungen einen rollstuhlgängigen Zugang aufweisen, sie sind ferner im Grundriss und hinsichtlich der Türbreiten sowie des Zuganges zu den einzelnen Wohnungen so zu gestalten, dass die Wohnungen im Bedarfsfall den Bedürfnissen körperlich Behinderter und Betagter angepasst werden können. Im Weiteren ist der Zugang zu den einzelnen Wohnungen so zu gestalten, dass wenigstens der nachträgliche Einbau eines Treppenlifts möglich ist.

Frühere gesetzliche Regelungen für Behinderte, z.B. in Sonderbauvorschriften, sahen jeweils bei grösseren Wohnüberbauungen einen bestimmten Prozentsatz oder eine bestimmte Anzahl an behindertengerechten Wohnungen vor. Diese Sichtweise ist heute überholt, sie führte zu unbefriedigenden Lösungen und zur isolierten Erstellung einzelner behindertengerechter Wohngebäude. Der heute anerkannte Grundsatz des anpassbaren Wohnungsbaues, wie er nun im Baugesetz zugrunde liegt, sieht hingegen durchgängig bei grösseren Wohnbauprojekten die Berücksichtigung der Interessen von Behinderten und Betagten insoweit vor, als alle Wohnungen jederzeit, auch später, und nach Bedarf mit wenig Aufwand und entsprechend den konkreten Bedürfnissen hergerichtet und für Behinderte und Betagte bewohnbar gemacht werden können. Mit dem anpassbaren Wohnungsbau wird auch dem Ziel der Integration behinderter Menschen entsprochen.

- Die dargestellten Anforderungen für Bauten und Anlagen für Publikumsverkehr wie auch für grössere Mehrfamilienhäuser gelten nicht nur bei Neubauten, sondern auch bei wesentlichen Umbauten und bei Erweiterungen für die umgebauten oder erweiterten Teile. In der Praxis wird als Richtlinie die Schweizer Norm SN 521'500 „behindertengerechtes Bauen“ ergänzend angewendet.
- Das Baugesetz sieht sodann einen besonderen Ausnahmeartikel (Art. 55ter) vor. Auf Massnahmen bei Bauten und Anlagen mit Publikumsverkehr oder im Wohnungsbau gemäss den dargestellten Bestimmungen kann verzichtet werden, wenn „unverhältnismässige Mehrkosten entstehen oder andere Interessen überwiegen. Erleichterungen können insbesondere bei Umbauten und Erweiterungen gewährt werden“. Diese Bestimmung soll es ermöglichen, im Einzelfall und bei besonderen Umständen auf objektiv unvertret-



bare, namentlich bezüglich des Aufwandes unverhältnismässige Massnahmen verzichten zu können. In der Praxis betrifft dies vor allem Umbauprojekte; bei grösseren Wohnungsneubauten hingegen ist der „anpassbare Wohnungsbau“ meist ohne grössere Probleme und vor allem ohne wesentliche Mehraufwendungen zu realisieren.

Zuständig für die Umsetzung ist die Baupolizei, für welche die Anwendung der rechtlichen Grundlagen und Normen einen wesentlichen Bestandteil bei der Beurteilung der eingereichten Baugesuche darstellt. Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens werden Auflagen und Bedingungen und gegebenenfalls Änderungen und Ergänzungen der vorgelegten Projekte verfügt. Die Baupolizei nimmt im Rahmen der jeweiligen Bewilligungsverfahren Einfluss auf die Umsetzung der gesetzlichen Grundlagen und Normen.

Nach der Ablehnung der Behinderteninitiative ist als übergeordnetes Recht nun das Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes massgebend. Das Gesetz räumt Menschen mit Behinderungen das Recht auf Zugang zu bestimmten, wichtigen, vom Gesetz umschriebenen Bauten und Anlagen ein, z.B.: Verwaltungsgebäude mit Publikumsverkehr, Post- und Bankschalter, Einkaufsläden, Kinos, Mehrzweckhallen, grössere Wohnbauten. Dieses Recht auf Zugang gilt für Neubauten oder Bauten, die ohnehin erneuert werden. Das Gesetz verlangt ferner, dass die Gemeinwesen ihre Dienstleistungen behindertengerecht anbieten, das gilt z.B. für öffentliche Schulen, kulturelle und sportliche Einrichtungen etc. Private, welche Dienstleistungen öffentlich anbieten, dürfen Behinderte nicht diskriminieren. Das bedeutet, dass keinem Menschen allein wegen seiner Behinderung eine Dienstleistung verweigert werden darf. Beim öffentlichen Verkehr sieht das Gesetz eine Frist von 20 Jahren vor, um die Bauten und langlebigen Anlagen und Fahrzeuge für Behinderte zugänglich zu machen.

Der Gesetzgeber berücksichtigt die Verhältnismässigkeit und damit auch die wirtschaftliche Tragbarkeit. So hat er beispielsweise entschieden, dass anlässlich einer ohnehin stattfindenden Erneuerung einer Baute Anpassungen im Umfang von bis zu 5 % des Gebäudewertes oder 20 % der Erneuerungskosten erzwungen werden können. Stadtrat und Verwaltung werden das Behindertengleichstellungsgesetz entsprechend berücksichtigen, so den bisher eingeschlagenen Kurs weiterführen und verstärken, um die Situation der Behinderten in der Stadt St.Gallen noch zu verbessern.

Nach Ansicht der Konferenz für Alters- und Behindertenfragen erfüllt die Stadt die zwingenden Ansprüche gemäss den gesetzlichen Vorschriften; sie kommt diesen Verpflichtungen nach. Gefordert ist allerdings ein weitergehendes Engagement. Im folgenden Kapitel 2 werden die bisherigen Aktivitäten und das Engagement der Stadt in zahlreichen Bereichen dargestellt.



1.4 Finanzielle Aspekte

Die Stadt St.Gallen hat in den vergangenen Jahren Einiges in nachhaltige Sanierungsmassnahmen im Bereich behindertengerechtes und hindernisfreies Bauen investiert; dieses finanzielle Engagement lässt sich aber mit vernünftigen Aufwand kaum quantifizieren. Der so erzielte Mehrwert für alle Beteiligten, auch im Zusammenhang von erhöhter oder zurückgewonnener Lebensqualität, ist jedoch zweifellos beachtlich. Die Stadt ist weiterhin bereit, im Rahmen des Behindertengesetzes und ihrer Möglichkeiten entsprechend zu investieren. Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch die Erkenntnis, dass behindertengerechtes Bauen bei rechtzeitiger und optimaler Planung und Realisierung mindestens bei Neubauten nicht zwangsläufig zu wesentlichen Mehrkosten führen muss. Im folgenden Kapitel werden beispielhaft Massnahmen erwähnt.

2 Leistungsausweis der Stadt St.Gallen (bisherige Aktivitäten, konkrete Projekte)

Die Stadtverwaltung hat in den vergangenen Jahren und bis heute zahlreiche Verbesserungen zugunsten der Menschen mit Handicap erreicht. Die folgende Auflistung realisierter Projekte widerspiegelt den aktuellen Stand der Massnahmen in unserer Stadt:

2.1 Öffentlicher Raum und Anlagen

- *Öffentlicher Raum (generell)*: Der öffentliche Raum, Parkanlagen, Friedhöfe usw. müssen so ausgestattet sein, dass sie für Behinderte selbständig nutzbar sind. Das Tiefbauamt ist daher bestrebt, den öffentlichen Raum möglichst behindertengerecht auszugestalten. Bei geplanten Umbauten, Umgestaltungen und Sanierungen wird der Aspekt der Behindertengerechtigkeit vorrangig berücksichtigt. Die diversen Unterführungen sind wohl für motorisierte Rollstuhlfahrende zugänglich; die Rampen sind aber recht steil. Die sich zum Teil widersprechenden Bedürfnisse der verschiedenen Behindertengruppen und das manchmal gegensätzliche öffentliche Interesse erfordern sinnvolle Kompromisse.
- *Aktivitäten für Gehbehinderte*: Grundsätzliche Zielsetzung des Tiefbauamtes ist es, den Strassen- und Trottoirraum möglichst ohne Erhebungen, vorstehende Schächte, Rampen etc. auszugestalten. So wird auch bei den Pflästerungen in der Altstadt darauf geachtet, dass eine Pflästerung mit einem asphaltierten Längsstreifen ergänzt wird, welcher z.B. Rollstuhlfahrenden dient und auch für Kinderwagen gut befahrbar ist. Diese Streifen werden oft von Ladenbesitzenden als Ausstellungsfläche beansprucht; das Gewerbekommissariat bemüht sich, Auswüchse zu bekämpfen. Ziel ist, den selbständigen, gefahrlosen und angstfreien Aufenthalt im Strassenraum zu gewährleisten.



- *Rollstuhlnetz:* Bis 1977 wurde das städtische Rollstuhlnetz erarbeitet und in jenem Jahr umgesetzt, später ausgeweitet und situativ ergänzt. In Absprache mit den Behindertenorganisationen wurde damals vereinbart, nicht alle Strassen und Wege behindertengerecht einzurichten, sondern ein geeignetes städtisches Netz zu erstellen. Grenzen setzen hier u.a. auch die topografischen Verhältnisse unserer Stadt. Viele Strassen und Wege an den Hängen der Stadt St. Gallen weisen eine Steigung auf, die die von den Richtlinien für behindertengerechtes Bauen verlangten 6 % übertreffen; sie sind somit nicht rollstuhlgängig. Das Tiefbauamt war und ist bereit, individuelle bzw. punktuelle und spezifische Anliegen zu prüfen und umzusetzen. Dabei kann es sich auch um provisorische Lösungen vor bestimmten Liegenschaften, in denen Behinderte wohnen, handeln. Sofern das Tiefbauamt Kenntnis von solchen berechtigten Einzelinteressen hat, sucht es nach geeigneten Lösungen. Andererseits darf aus solcher Rücksichtnahme nicht das Interesse der gesamten Öffentlichkeit vergessen werden.
- *Blindenleitwege:* In den letzten Jahren wurden Markierungen für Blinde bei Busstationen angebracht: Gut ersichtlich sind sie z.B. im Umfeld des Hauptbahnhofes oder bei der Busendstation Heiligkreuz. Ein Blindenleitweg besteht zwischen dem Hauptbahnhof und der Schweizerischen Zentralstelle für das Blindenwesen. Diese zusätzlichen Markierungen, welche sich vom Belag abheben, werden von den Sehbehinderten sehr gut aufgenommen. Ergänzt wurden die Leitwege durch weiss vorstehende Aufmerksamkeitsfelder.
- *Aktivitäten an Lichtsignalen etc.:* An verschiedenen Lichtsignalmasten, z.B. im Heiligkreuz, wurden akustische und/oder taktile Tastsysteme für Sehbehinderte, z.T. auch auf individuellen Wunsch, installiert. Weiter beachtet das Tiefbauamt generell bei der Gestaltung des Strassenraumes die Anliegen der Sehbehinderten, so z.B. durch mechanisch spürbare Führungselemente oder durch entsprechende Randpflasterungen. In diesem Zusammenhang und bei dieser Gelegenheit ist allerdings darauf hinzuweisen, dass Blinde und Sehbehinderte andere Probleme bzw. Bedürfnisse haben als z.B. Rollstuhlfahrende. Das zeigt sich u.a. bei Trottoirrampen, Pflasterungen, Aufpflasterungen usw.
- *Stadtplan für Behinderte:* Seit 1978 bietet die Stadtverwaltung einen speziellen Stadtplan an, auf dem Interessantes und Wissenwertes für behinderte Menschen ersichtlich ist, wie z.B. das erwähnte Rollstuhlnetz, behindertengerecht erschlossene Gebäude etc. Die Fülle der im Stadtplan erfassten Daten (rollstuhlgängige Verbindungen und Routen, Gebäude usw.) ist neu auf dem Internet/Intranet abrufbar und wird dort laufend aktualisiert.
- *Behindertenparkplätze:* Das Netz der Behindertenparkplätze wird – wiederum in Rücksprache mit den Behindertenverbänden - kontinuierlich angepasst. Neue Parkplätze werden vom Stadtrat verfügt und nach Ablauf der Rekursfrist von der Stadtpolizei entsprechend markiert. Derzeit gibt es in der Stadt über 40 solcher Parkplätze. Im Nachgang zur



„Altstadtrunde“ wird derzeit geprüft, wo und in welchem Umfang in der südlichen Altstadt zusätzliche Behindertenparkplätze geschaffen werden können.

- *Winterdienst:* Bei starken Schneefällen ist im primären Winterdienst in den ersten Stunden mit gewissen Schwierigkeiten zu rechnen; diese sind nicht zu vermeiden. Das Strasseninspektorat des Tiefbauamtes arbeitet in einer Prioritätenabfolge, nach der zunächst die Strassen mit öffentlichem Verkehr vom Schnee befreit werden. Für Behinderte und Fussgängerinnen und Fussgänger generell kritische Stellen werden so schnell als möglich nachgebessert. Die Bedürfnisse der behinderten Menschen sind mit ein Grund, weshalb die Stadtverwaltung nicht auf eine Schwarzräumung verzichtet. Auch die wichtigsten Wege in den verschiedenen städtischen Naherholungsgebieten werden im Winter behindertengängig gepflegt. Trotz dieser Bemühungen ist es unvermeidbar, dass die Strassenverhältnisse im Winter für alle Benutzerinnen und Benutzer zu gelegentlichen Einschränkungen führen können.
- *Naherholungsgebiete:* Die Naherholungsgebiete Dreilinden, Peter und Paul, Guggeien und Gübsensee sind behindertengerecht erschlossen.
- *Kinderspielplätze:* Ein gutes Beispiel für die Neugestaltung eines Kinderspielplatzes und die Zusammenarbeit mit der Procap ist der kürzlich durch den Stadtrat bewilligte Spielplatz im Zil.
- *Kurse für Rollstuhlfahrende:* Die Verkehrsinstruktoren der Stadtpolizei führen regelmässig und mit gutem Echo der Beteiligten Kurse für Rollstuhlfahrende durch.

2.2 Verwaltungsgebäude, Schulen und Sportanlagen

- *Verwaltungsgebäude:* Ein Teil der Verwaltungsgebäude verfügt heute über behindertengerechte Zugänge und Fahrstühle. Dies trifft auf das Amts- und Gerichtsgebäude mit Einbezug der Neugasse 25, auf das Rathaus, das Gebäude der Stadtpolizei sowie jenes des Vormundschaftsamtes im Bahnhofplatz 1 und die Abdankungshalle im Friedhof Feldli zu. Im Bürogebäude an der Brühlgasse 1 (Sozialamt) wurde in diesem Jahr die Liftanlage ersetzt; seither sind die Anforderungen an die Zugänglichkeit erfüllt. Für die St.Leonhardstrasse 15 (Verwaltung der Technischen Betriebe) wird zur Zeit ein Sanierungsprojekt mit Lifteinbau bearbeitet, welches die behindertengerechte Erschliessung sicherstellt. Das Sanierungsprojekt für das Rathaus sowie weitere Sanierungs- und Umbauvorhaben werden die Ansprüche an einen behindertengerechten Bau ganzheitlich erfüllen.



Beim Polizeigebäude Vadianstrasse 57 wurde 2002 ein Treppenlift mit Gegensprechanlage beim Haupteingang eingebaut. Die provisorische Rampe musste im Zusammenhang mit dem Baubeginn des Kopfbaus abgebrochen werden. Im Rahmen der Hofüberbauung (Tiefgarage mit Umgebungsgestaltung) wird auch die definitive Erschliessung des Polizeigebäudes gelöst werden. So sollen in nächster Zeit behindertengängige Rampen und Behindertenparkplätze entstehen. Somit fehlen noch die behindertengerechten Schaltereinrichtungen (automatische Schaltertüren, rollstuhlgerichte Schalterhöhen).

Das Waaghaus verfügt über einen Treppenlift, der inzwischen allerdings in die Jahre gekommen ist und ersetzt werden müsste. Der Grosse Gemeinderat hat am 23. April 2002 eine entsprechende Sanierungsvorlage, welche auch Verbesserungen für die Behinderten gebracht hätte, abgelehnt, da er zunächst Klarheit über die Gestaltung des Waaghaus-Erdgeschosses und des Gemeinderatssaales wollte. Eine weitere Vorlage zum Waaghaus folgt, sobald die Entwicklung im Zusammenhang mit der Gemeindeordnung bekannt ist. Der Zugang zum Gantamt ist nur über einen Warenlift möglich.

- *Schulhäuser und Kindergärten:* Viele dieser Gebäude sind noch nicht oder nicht umfassend behindertengerecht eingerichtet. Das Hochbauamt achtet darauf, bei anstehenden Umbauten und Sanierungen diesen Bedürfnissen Rechnung zu tragen. Andererseits können verschiedene dieser Anlagen je nach Bedarf mit relativ kleinen Aufwendungen angepasst werden. Für das Schulhaus Boppartshof hat der Grosse Gemeinderat kürzlich einer Vorlage zugestimmt, welche im Rahmen der Sanierung der Aussenanlage eine behindertengerechte Erschliessung der Schule umfasst.

In der Überbauung Vonwilpark entsteht ein Kindergarten, der den Anforderungen vollständig gerecht wird. Der neue Kindergarten in der Überbauung Achslenpark ist entsprechend vorbereitet.

- *Öffentliche WC-Anlagen:* Im Rahmen der geplanten Sanierung der öffentlichen WC-Anlagen haben rechtzeitig Kontakte mit den Behindertenorganisationen stattgefunden; die Ergebnisse fliessen in die Gemeinderatsvorlage ein, welche derzeit vorbereitet wird.
- *Kulturgebäude:* Das Theater St.Gallen ist behindertengerecht zugänglich (ohne die Studiobühne). Tonhalle und das Restaurant Concerto sind nur bedingt via Aussenlift erreichbar, oder via Rampe zum Restaurant. Auch diese Lösung ist nicht befriedigend (Türöffnung nach aussen und oft Tische vor der Türe); Verbesserungen werden derzeit geprüft. Die Museumsgebäude sind mit Ausnahme des Kirchhoferhauses für Behinderte gut erreichbar. Die Grabenhalle ist behindertengerecht zugänglich (und verfügt über ein rollstuhlgängiges WC); das trifft auch auf die Reithalle zu (ohne Tribüne und WC).



- *Sportanlagen:* Der Zugang zur Sporthalle Kreuzbleiche ist problemlos möglich, zur Turnhalle Kreuzbleiche über den Geräteraum. Bei der Steinachhalle und der Sportanlage Krontal sind Massnahmen für die Behinderten im Zusammenhang mit aktuellen Sanierungen vorgesehen. Das Garderobengebäude der Leichtathletikanlage Neudorf verfügt über keinen behindertengerechten Zugang, ebenso wenig wie die Tribünen und Garderoben der Reithalle und die Sportanlage Gründenmoos. In letzterer ist geplant, noch in diesem Jahr eine behindertengerechte WC-Anlage zu installieren. Das Hallenbad Blumenwies ist mit einem Lift erschlossen, während das Volksbad für Behinderte zur Zeit noch nicht zugänglich ist. Selbstverständlich werden neue Sportanlagen wie die Kunsteisbahn, das PZO und das Stadion behindertengerecht geplant und ausgeführt.
- *Jugendherberge:* Der direkte Zugang in ein behindertengerechtes Familienzimmer ist möglich; hingegen fehlt eine entsprechende Einrichtung wie z.B. ein Treppenlift für den Zugang zu den Aufenthaltsräumen etc.

2.3 Private Liegenschaften / Baubewilligungsverfahren

Behindertengerechtes Bauen zu fördern ist auch für die Baupolizei ein wichtiges Anliegen. Die Ansprüche bezüglich der behindertengerechten Zugänglichkeit und Benutzbarkeit werden bei jedem einzelnen Baugesuch überprüft und wenn nötig entsprechende Auflagen verfügt. Bei Baugesuchen von Wohnbauten wird dabei auch die Anpassbarkeit an neue Bedürfnisse kontrolliert. In den Erwägungen und Entscheiden wird auf die SN Norm 521 500 und die Beratungsstelle der Procap hingewiesen. Zudem erhält Procap wöchentlich das Bulletin mit den neu eingereichten Baugesuchen. Die Anforderungen an die behindertengerechte Erschliessung und Nutzung werden auf allen Stufen und in allen Bauphasen berücksichtigt – von der Beratung über die Beschlussfassung bis hin zur Kontrolle und Bauabnahme. Dabei bildet die laufende Schulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter betreffend neuer gesetzlicher Vorschriften und Normen einen wesentlichen Bestandteil. Im Weiteren wird auch Wert darauf gelegt, Baufachleute aus Architektur und Planung, aber auch junge Baufachleute in Ausbildung (z.B. Bauführer/-innen, Techniker/-innen TS etc.) bezüglich des behindertengerechten Bauens zu sensibilisieren. In der Baupolizeikommission wird bei allen relevanten Baugesuchungsverfahren explizit auf die behindertengerechte Bauweise hingewiesen. Zusammenfassend verfolgt die Baupolizei u.a. folgende Ziele:

- Berücksichtigung der Bedürfnisse behinderter Menschen im Baubewilligungsverfahren
- Sensibilisierung bei der Förderung des anpassbaren Wohnungsbaus
- Sensibilisierung von Baufachleuten wie Architektinnen und Architekten sowie Planende
- Thematisierung des behindertengerechten Bauens in der Baupolizeikommission
- Durchsetzen von Auflagen und Vorschriften bei den Kontrollen der Bauausführung



- Kontrolle und Schlussabnahme der verfügbaren Massnahmen
- Workshops mit Procap und anderen Behindertenorganisationen; Weiterbildung.

Bei Bauten mit Publikumsverkehr, öffentlichen Schulen etc., die bis zum heutigen Zeitpunkt nicht behindertengerecht aus- bzw. umgestaltet worden sind, werden im Rahmen zukünftiger Bewilligungsverfahren für Umbauten, Erweiterungen etc. die notwendigen Anpassungen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten geprüft und gefordert. Als Beispiele für verschiedene Bemühungen können exemplarisch etwa genannt werden:

- *Hauptpost:* Seit einigen Jahren wurde die behindertengerechte Erschliessung der Hauptpost intensiv geprüft. Dabei zeigte sich eine Diskrepanz zwischen den Anliegen der Behinderten und denkmalpflegerischen Aspekten. Die von den Behindertenorganisationen seit Jahren zu Recht reklamierte fehlende Rollstuhlgängigkeit zur Hauptpost wurde Ende 2002 mit einem Treppenlift beim Postturm realisiert. Die Postdirektion konnte so einen alten Wunsch erfüllen. Die Behindertenverbände hätten allerdings den Zugang zur Post mittels Rampe bevorzugt.
- *Neue Wohnüberbauungen:* In den letzten Jahren wurden diverse Baugesuche auf die behindertengerechte Zugänglichkeit und Benutzbarkeit sowohl bei Neu- als auch bei Umbauten beurteilt und entsprechende Massnahmen verfügt. So konnten inzwischen verschiedene neue Wohnüberbauungen behindertengerecht ausgestaltet werden. Die Möglichkeiten der Stadt, auf Bauherren einzuwirken, sind über die gesetzlichen Vorschriften hinaus beschränkt. Aber die heute aktuelle Praxis soll überprüft und die Frage der adäquaten behindertengerechten Erschliessung eines Gebäudes geklärt werden (genügt z.B. eine solche via Tiefgarage?). Die Stadt setzt sich dafür ein, die gängige Praxis laufend zu aktualisieren.

3 Planerische Aktivitäten / Mittelfristige Verbesserungsmöglichkeiten

Tiefbauamt, Hochbauamt, Gartenbauamt, Baupolizei und Stadtplanung berücksichtigen die Bedürfnisse der behinderten Menschen bei ihrer planerischen Arbeit grundsätzlich, im öffentlichen Raum und bei den entsprechenden Projekten so weit als möglich, kontinuierlich und nachhaltig. Die Stadtpolizei erlässt als Bewilligungsinstanz für Veranstaltungen die zumutbaren Auflagen zugunsten behinderter Besucherinnen und Besucher. All diese Resultate sind seit geraumer Zeit sichtbar.

Generell sollen die Kommunikation verstärkt und die öffentlich zugänglichen Unterlagen und Dokumente angepasst werden. Eine verbesserte Internetplattform steht hier im Vordergrund. Die Ausbildungsstandards und der Sensibilisierungsgrad der städtischen Mitarbeitenden soll mittels geeigneter Weiterbildung gefördert und aufrecht erhalten werden.



3.1 Öffentlicher Raum und Anlagen

Die behindertengerechte Ausgestaltung des öffentlichen Raumes wird im bisherigen Rahmen und mit dem entsprechend grossen Engagement situativ und projektbezogen weiterverfolgt. Je nach Bedarf sollen weitere Behinderten-Parkplätze realisiert werden. Zudem wird geprüft, in welchem Ausmass Stopperwerbungen und Warenauslagen in den Fussgängerzonen vertretbar sind oder ob geeignetere Belagslösungen - z.B. Asphaltstreifen in der Mitte der gepflasterten Gassen - realisiert werden können. Dem hohen Anspruch wird weiterhin bei konkreten Projekten, bei der Planung und der Umsetzung nachgelebt.

Die Konferenz für Alters- und Behindertenfragen wünscht, Pflästerungen in Gassen sollten für Behinderte durch einen nutzbaren Fahrstreifen in der Mitte ergänzt werden. Bei den bisherigen Gassengestaltung wurden solche Lösungen vor allem im Interesse der Erhaltung des Altstadtbildes nicht realisiert. Bei künftigen baulichen Änderungen wird die Frage aber erneut angegangen werden.

3.2 Verwaltungsgebäude, Schulen und Sportanlagen

Die beauftragten Architektinnen und Architekten sowie Fachplanenden werden bei laufenden Bauprojekten wie z.B. bei den Schulhäusern Bild, Buchental und Buchwald, beim Rathaus oder bei der Eishalle Lerchenfeld von der Projektleitung des Hochbauamtes beauftragt, bereits bei der Erarbeitung eines Projekts eine schriftliche Stellungnahme von Procap einzuholen. Auf deren Empfehlung werden derzeit z.B. die Schulküchen, die in der Regel aus vier Kochinseln bestehen, überprüft und abgeklärt, ob inskünftig jeweils eine Kochinsel vollständig oder mit geringen baulichen Massnahmen behindertengerecht gebaut werden soll. Auch eine verbesserte Rollstuhlgängigkeit wird beim täglichen Projektieren und Bauen umgesetzt. Darüber hinaus legt das Hochbauamt Wert auf die Realisierung verschiedener Details, die auch betagten Menschen und Familien mit Kleinkindern das Leben erleichtern. Vermehrte Beachtung muss im Rahmen der Sanierung von Liegenschaften im Finanzvermögen noch den einzelnen Wohnungseinheiten geschenkt werden.

Im Rahmen des WC-Konzepts sollen in den nächsten Jahren verschiedene behindertengerechte Toiletten (mit Euro-Key), flächendeckend über das Stadtgebiet verteilt, realisiert werden. Weiter sind Verbesserungen im Bereich der Bedienungselemente für Behinderte und Betagte (z.B. vermehrter Einsatz der Blindenschrift bei Lift- und Schalteranlagen, automatische Eingangstüren, rollstuhlgerichte Schalterhöhen) vorgesehen.

Sinnvoll wäre eine Bestandesaufnahme stadteigener Gebäude als Planungsinstrument: Aufgrund eines solchen Inventars könnte ein Massnahmenkatalog inkl. Zeitplan erstellt werden.



Weiter regt die Konferenz für Alters- und Behindertenfragen eine allgemeine Massnahmenplanung für behindertengerechtes Bauen an, welche z.B. alle fünf Jahre gemeinsam mit der Verwaltung überprüft würde.

3.3 Stadtplanerische Aspekte und Baubewilligungsverfahren

Neue gesetzliche Vorschriften und Normen werden durch die Baupolizei laufend umgesetzt und notwendige Schulungen durchgeführt. Die Voraussetzungen für behindertengerechtes Bauen werden auch in den Arbeitsfeldern der Stadtplanung in einem frühen Planungsstadium berücksichtigt. In Sondernutzungsplänen (Gestaltungs- und Überbauungspläne) kann die Stadtplanung aufgrund der Bestimmungen im Baugesetz des Kantons St.Gallen über die Behindertengerechtigkeit darauf Einfluss nehmen, dass die Gestaltung der Umgebung, die Zugänglichkeit zu den Bauten und Anlagen den Interessen der verschiedenen Behindertengruppen gerecht wird. Auch die Fachstelle „Sicherheit im Stadtraum“ legt ein Augenmerk darauf; die Kooperation im Planungsbereich ist bereits heute eng.

Im Rahmen der Bauberatungen sowie bei der Bauausführung können externe Planende und die Bauherrschaft inskünftig noch intensiver für behinderten- und betagtengerechtes Bauen sensibilisiert werden. Bei der Baukontrolle müssen Bauherrschaft und Architektinnen und Architekten vermehrt auf die richtige Umsetzung der baulichen Massnahmen aufmerksam gemacht werden. Dazu zählen etwa die fachgerechte Installation von Nasszellen, die Ausgestaltung von Zugangsrampen, Türbreiten und Wendebereichen.

Auf Wunsch der Konferenz für Alters- und Behindertenfragen sollten bei Überbauungs- und Gestaltungsplänen und auch bei der Abgabe von stadteigenen Boden über das Baugesetz hinausgehende Vorschriften erlassen werden. Auch in Überbauungen mit kleineren Wohnbauten sollte z.B. die gesamte Erschliessung (bis hin zum Einfamilienhaus) behindertengerecht sein. Der anpassbare Wohnungsbau sollte für alle Haustypen verlangt werden. Diesem sehr weitgehenden Vorschlag kann sich der Stadtrat allerdings so nicht anschliessen. Auch beim Einfamilienhausbau z.B. ist es durchaus sinnvoll, „anpassbar“ zu bauen und so Vorsorge - auch für den Altersfall - zu treffen. Dies liegt im Interesse des Bauherrn und künftigen Nutzers. Es wäre allerdings kaum mehr verhältnismässig, dies auch zwingend öffentlich-rechtlich vorzuschreiben. Dies ist in der Gesetzgebung zweckmässigerweise auf Mehrfamilienhäuser mit einem grösseren und unbestimmteren Benützerkreis beschränkt.



3.4 Öffentlicher Verkehr

Obwohl nicht eigentlicher Bestandteil des „Behindertengerechten Bauens in der Stadt St.Gallen“ soll im Sinne einer Auslegeordnung und der Vollständigkeit auch die Situation bei den städtischen Verkehrsbetrieben dargelegt werden:

Die Situation im innerstädtischen öffentlichen Verkehr ist heute für Behinderte nicht befriedigend, weil die VBSG noch nicht über Fahrzeuge mit durchgehend tiefen Einstiegen verfügen. Immerhin wurde der vorderste Einstieg der Gelenkfahrzeuge der VBSG, soweit dies die Technik bei den Beschaffungen bereits zulies, abgesenkt. Der Einstieg und der vorderste Sitz nahe dem Buschauffeur oder der Buschauffeuse ist für geh- und sehbehinderte Personen reserviert, welche in diesem Bereich unter Aufsicht, zum Teil auch mit Hilfe des Fahrpersonals ein- und aussteigen können. Verbesserungen in diesem Bereich sind mit der heute verfügbaren Technik möglich und werden bei künftigen Busbeschaffungen realisiert mit der erweiterten Zielsetzung, die Einstiegssituation für gehbehinderte und ältere Passagiere, ebenso für Eltern mit Kinderwagen, zu verbessern. Bei verschiedenen Haltestellen wie z.B. Heiligkreuz, Marktplatz/Bohl oder Hauptbahnhof sind auf den Trottoirbelägen abgesetzte Markierungen für Sehbehinderte angebracht. Insbesondere beim Marktplatz mit ständig durchfahrenden Fahrzeugen ist das Fahrpersonal angehalten, mit den bei diesen Punkten wartenden sehbehinderten Personen in Kontakt zu treten und nach dem Ziel zu fragen.

Bei der Beschaffung der heute im Betrieb stehenden Fahrzeuge war die Niederflurtechnik mit tiefen Einstiegen noch nicht vorhanden - inzwischen ist die Entwicklung im Bereich Behindertengerechtigkeit von Niederflur-Autobussen abgeschlossen. Fortschritte sind hingegen noch im Innern der Busse möglich. Für die VBSG versteht es sich von selbst, dass den Bedürfnissen der behinderten und vor allem gehbehinderten Menschen bei einer Neubeschaffung Rechnung getragen wird. Sie streben an, den öffentlichen Verkehr durch technische und organisatorische Massnahmen so zu organisieren, dass möglichst viele behinderte Menschen den öffentlichen Verkehr benützen können. Inwieweit die von einzelnen Behindertenorganisationen geforderte volle Gängigkeit für selbstfahrende Rollstuhlfahrer und -fahrerinnen gewährleistet werden kann, ist derzeit noch offen. Die VBSG haben den von der Arbeitsgruppe Behindertenfragen der Konferenz für Alters- und Behindertenfragen ausgearbeiteten „Anforderungskatalog für ein behindertengerechtes Verkehrsangebot“ entgegengenommen und werden die darin enthaltenen Empfehlungen mit der Arbeitsgruppe im Einzelnen besprechen.

Volk und Stände haben am 18. Mai 2003 die Volksinitiative "Gleiche Rechte für Behinderte" verworfen. Damit kann das durch die Bundesversammlung am 13. Dezember 2002 verab-



schiedete Behindertengleichstellungsgesetz auf den 1. Januar 2004 in Kraft gesetzt werden. In Artikel 22 des Gesetzes ist festgelegt, dass bestehende Bauten und Anlagen sowie Fahrzeuge für den öffentlichen Verkehr spätestens 20 Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes behindertengerecht sein müssen. Auf Grund der Langlebigkeit der Infrastruktur und der Fahrzeuge hat der Gesetzgeber eine Anpassungsfrist von 20 Jahren als angemessen betrachtet. Damit trägt der Gesetzgeber den Investitionsplanungen der Unternehmungen Rechnung. Die Verkehrsbetriebe werden im Rahmen dieser Fristen den Fahrzeugpark gesetzeskonform erneuern.

Der Zeitpunkt für Busersatzbeschaffungen ist von den Lebenszyklen der Fahrzeuge abhängig. Als erstes steht der Ersatz von zehn zweiachsigen Autobussen an, die 1983/84 beschafft wurden und im Jahre 2004 das Ende der garantierten Lebensdauer erreichen werden. Als zweites Beschaffungspaket werden die 22 Gelenkautobusse anstehen. Sie sind 1988/89 beschafft worden, die garantierte Lebensdauer endet also ca. 2008. Bei den 27 Gelenktrolleybussen ist die Lebensdauer länger. Sie endet unter normalen Umständen für das erste Beschaffungspaket von 1984/85 mit neun Einheiten ca. 2010, für das zweite Beschaffungspaket von 1991/92 mit 18 Einheiten ca. 2015. Ob bis zu diesem Ende der garantierten Lebensdauer mit Ersatzbeschaffungen zugewartet wird, kann und muss heute noch nicht beantwortet werden. Sicher aber sind für die Trolleybusse nicht jetzt schon konkrete Neubeschaffungsplanungen anzugehen, können sich doch in den nächsten Jahren technische Entwicklungen ergeben, deren Art jetzt noch nicht absehbar ist. Bei der inskünftigen Beschaffung von Fahrzeugen sollen konsequent solche in Niederflurtechnik berücksichtigt werden. Weiter sollen vorzeitige Teilablösungen des heutigen Fahrzeugbestandes zugunsten von solchen mit Niederflureinstieg im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten sowie Digitalanzeigen für Gehörlose und Schwerhörige in den Fahrzeugen geprüft werden. Der von der Konferenz für Alters- und Behindertenfragen in der Vernehmlassung eingebrachte Vorschlag, auf jeder Linie wenigstens in bestimmten Abständen Niederflurfahrzeuge verkehren zu lassen, soll im Zusammenhang mit der Ersatzbeschaffung der Gelenkautobusse geprüft werden.

4 Fazit

Die vorstehenden Ausführungen zeigen einerseits die bisherigen Bemühungen von Stadtrat und Verwaltung zur Realisierung von effektiven Verbesserungen anhand von verschiedenen Beispielen auf. Als Erfolge können zusammenfassend entsprechende Anstrengungen für behinderte Menschen im öffentlichen Raum, in Verwaltungsgebäuden, Schulhäusern und Sportanlagen, aber auch im planerischen und baurechtlichen Bereich erwähnt werden. Das bisher Erreichte zeigt ferner, dass der Stadtrat und die städtischen Mitarbeitenden sensibili-



siert und willens sind, die entsprechenden Richtlinien bei künftigen Projekten weiterhin konsequent anzuwenden. Das positive Bild bestätigt sich auch im Vergleich mit den Partnerstädten Winterthur, Schaffhausen, Chur und Luzern. Die Zusammenarbeit zwischen Verwaltung und Behindertenorganisationen wie der Beratungsstelle für behindertengerechtes Bauen der Procap hat sich gut eingespielt und bewegt sich in St.Gallen auf hohem Niveau.

Andererseits zeigt der vorliegende Bericht auch Schwachstellen auf. Sofern nicht durch einfache organisatorische Massnahmen rasch Fortschritte erzielt werden können, benötigt die Behebung dieser Schwachstellen Zeit. So sind zum Beispiel bei den Schulhäusern zum Teil umfangreiche bauliche Massnahmen erforderlich. Im öffentlichen Verkehr hängen Verbesserungen von den Lebenszyklen der im Einsatz stehenden Fahrzeuge ab. Der Stadtrat nimmt die von der Konferenz für Alters- und Behindertenfragen formulierten Anliegen entgegen und ist bereit, diese unter verschiedenen Aspekten wie z.B. der Finanzier- und Realisierbarkeit zu prüfen. Stadtrat und Verwaltung werden Verbesserungen gezielt, schrittweise und in Absprache mit den Behindertenorganisationen vornehmen und das 2004 in Kraft tretende Behindertengleichstellungsgesetz zielgerichtet umsetzen.

5 Anträge

Wir beantragen Ihnen, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Von diesem Bericht wird Kenntnis genommen.
2. Das Postulat betreffend „Behindertengerechtes Bauen in der Stadt St.Gallen“ wird als erledigt am Protokoll abgeschrieben.

Der Stadtpräsident:
Christen

Im Namen des Stadtrates
Der Stadtschreiber:
Linke

